



Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als
Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

108. Erwiderung der Justizkanzlei vom 12. Dec. 1850 auf eine Anfrage der
Regierung, die Erbfolge in neuerworbene Colonate betr.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

2) Es ist eine irrige Schlußfolgerung, wenn daraus, daß eine Erbtheilungsklage zuständig sey, bei welcher dann doch das Colonat conferirt und seinem Werthe nach getheilt werden müsse, entnommen werden will, daß jetzt auch auf Theilung des Colonats erkannt werden müsse. Irrig ist diese Schlußfolgerung, weil von einer Collation nur bei Erben d. h. denjenigen die Rede ist, die von der Erbschaft außer dem was etwa conferirt werden müßte noch Etwas verlangen. Hat ein zur Erbschaft Berufener vielleicht bereits mehr als seinen Antheil empfangen, und erkennt er dieß mit Verzichtleistung auf weitere Ansprüche an das noch zur Theilung stehende an: so fällt die Collation weg.

L. 25. C. fam. hercisc.

Aus diesen Gründen ist das Amts-Erkenntniß v. 22. Apr. 1826 durch das Generalhofgerichtsconclusum bestätigt worden; und da das völlige Unterliegen einer Partei deren Verurtheilung in die Kosten rechtlich zur Folge hat, einerlei ob vielleicht einzelne Gründe des angefochtenen Erkenntnisses eine Ausstellung erleiden konnten, so mußten auch die Recurrenten in die Kosten dieser Instanz verurtheilt werden.

Mithin war überall so wie geschehen zu erkennen.

N^o 108.

An Hochfürstliche Regierung.

Auf den geehrten Erlaß Fürstlicher Regierung vom $\frac{3}{8}$. d. M., das Successionsrecht der Kinder eines Colons in eine von ihm erst angekaufte bäuerliche Stätte betreffend, erlaubt sich die Justizkanzlei Folgendes zu erwidern:

Das Amt Schötmar befindet sich im Irrthume, wenn es wirklich annimmt, die Justizkanzlei befolge in *judicando* die Meinung, daß bei der Nachfolge in neu erworbene Colone ein wirkliches Anerberecht gelte. Es ist hier vielmehr — und, so weit erinnerlich, stets — angenommen, daß die Nachfolge in ein neu erworbenes Bauerngut, mag dasselbe angekauft, oder auf sonstige Weise neu erworben seyn, in Ermangelung einer, hier möglichen, die gemeinschaftliche Intestatsuccession ausschließenden Verordnung, allen Kindern, oder sonstigen Erben des Erwerbers zu gleichen Ansprüchen anfallt; so jedoch, daß, da eine reelle Theilung der Stätte unzulässig, diese dem ältesten Sohne, oder, in Ermangelung von Söhnen, der ältesten Tochter, gegen Auszahlung und *resp.* Anrechnung des, durch Taxation zu ermittelnden, wahren Werthes, belassen werde. Es ist wahrscheinlich, daß das Amt Schötmar in dieser — sich der in Führer's bekannten Buche p. 223 und in Overbeck's Medita-

tionen VI. m. 325 bezeugten früheren Praxis accommodirenden — Bevorzugung des älteren vor den jüngeren Kindern einen Grund zu seiner irrigen Annahme gefunden hat. Es braucht jedoch kaum erinnert zu werden, daß auch diese Bevorzugung lediglich auf jener, sich als bequemer Ausweg aus weiter bevorstehenden Irrungen empfehlenden, Praxis beruhet, und daß sie u. a. namentlich dann völlig wegfallen muß, wenn, wie nicht selten geschieht, ein dem Bauerstande nicht Angehöriger, etwa um im Concurse über das Vermögen eines Colons sein auf dessen Colonat hergeliehenes Capital nicht einzubüßen, ohne die Absicht zu haben, die Stätte selbst bäuerlich zu bewirthschaften, selbige angekauft hat. — Die Justizkanzlei hat die obigen Grundsätze auch im Falle der Eröffnung einer Colateralsuccession in Anwendung gebracht und erlaubt sich hieneben einen Actenverfolg in Sachen Bieth gegen Mordt s. p. r. vorzulegen, weniger um ihre Praxis damit zu documentiren, als um gelegentlich zu zeigen, wie leicht auswärtige Rechtsgelehrte den eigentlichen Sinn unserer Rechtsinstitute unrichtig deuten, indem in den Entscheidungsgründen des (das hiesige Urtheil bestätigenden) Erkenntnisses des Marburger Spruchcollegii die Ansicht durchblickt, die Untheilbarkeit der Colonate beruhe bloß auf dem Auerberrichte; da doch umgekehrt das letztere nur als eine, wenngleich mittelbare, Folge jener Untheilbarkeit erscheint.

Detmold den 12. December 1850.

Fürstl. Sipp. Justizkanzlei.

N^o 109.

In Sachen des Leibzüchters Otto in Hedderhagen, Kläger und Recurrenten, gegen den Colon Otto das. m. den zum Otto'schen Concurse bestellten Contradictor, Verklagten und Recursen,

Theilung des Colonats betreffend,
erkennen Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe &c. für Recht: daß der Bescheid des Amtes Lage v. 19. Jan. 1830 zu bestätigen und Recurrent in die Kosten dieser Instanz zu verurtheilen, beider Theile Anwälte aber wegen unterbliebener Legitimation in die Strafe der Ordnung zu nehmen und zur Nachbringung ihrer Vollmachten binnen Ordnungsfrist bei doppelter Strafe anzuweisen sehen.

Wie Wir hiermit bestätigen, verurtheilen und anweisen.

V. A. W.

Conclusum am Generalhofgericht den 10. Mai et publ. Detmold den — — 1833.